

Abt. Wasserbau			
B	JW		
Ein	1 8. SEP. 1997		
zK	H		

Kopie



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ
 AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

mj

9. September 1997

Nr. 1562 Quellensysteme am Riemenstaldnerbach; Notwasserversorgung. Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen für die Sicherung von Quellenrechten der Kantone Schwyz und Uri mit der Gemeinde Riemenstalden, Josef Inderbitzin-Zwyer, Riemenstalden, und Paul Inderbitzin, Ibach

A. Der Sekundärrutsch Büelacher/Eich vom 23. April 1988 lagerte im Riemenstaldnerbach zirka 30 000 m³ Rutschmaterial ab. Bei Hochwasser wäre ein murgangartiger Abtransport dieses Materials Richtung Sisikon nicht auszuschliessen gewesen. Dieser Umstand veranlasste die Kantone Schwyz und Uri, vertreten durch die Baukommission Riemenstaldnerbach, zwischen 1988 und 1989 die Sperregruppe 24 - 26 als Sofortmassnahme zu realisieren. Als rechtliche Grundlage diente die Verwaltungsvereinbarung 1982/83 der beiden Kantone, die 1991 durch das Konkordat über Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes abgelöst wurde.

B. Zirka 55 m westlich der Sperre 26, im Gebiet Aegerli, befinden sich die einzigen Trinkwasserquellen der Wasserversorgung Sisikon. Diese weisen eine mittlere Schüttung von 909 l/Min. sowie eine minimale Schüttung von 435 l/Min. auf. Das vor dem Bau der

Sperrengruppe 24 - 26 eingeleitete Beweissicherungsverfahren liess ernsthaft eine Beeinträchtigung dieser Quellen vermuten.

Als Teilersatz und Sofortmassnahme konnte eine Hangquelle am nördlichen Ufer, bei der Sperre 26, gefasst und ins Reservoir der Wasserversorgung Sisikon abgeleitet werden. Mit einer mittleren Schüttung von 244 l/Min. und einer minimalen Schüttung von 132 l/Min. reichte diese in Privateigentum liegende Quelle für die Wasserversorgung Sisikon jedoch nicht aus. Das Defizit musste somit wiederum durch die nur bedingt tauglichen Aegerliquellen gedeckt werden.

C. Der mögliche Bau eines Fronalptunnels der N4, voraussichtlich aber auch schon eine Kurzumfahrung der Gemeinde Sisikon, würde das Riemenstaldnertal im Bereiche der fraglichen Aegerliquellen und der Hangquelle unterqueren. Gemäss dem geologischen und geotechnischen Gutachten vom Dezember 1992 von Dr. T.R. Schneider für das Generelle Projekt des Fronalptunnels, ist eine Beeinträchtigung der Aegerliquellen durch den Tunnelbau nachgewiesen. Demzufolge wäre auch die neu gefasste Hangquelle und ein allfälliger Ersatz oberhalb der Aegerliquellen durch den Tunnelbau gefährdet.

Nebst den erwähnten Sperrerbauten beim Riemenstaldnerbach und dem Strassentunnel lassen aber auch der geplante NEAT-Eisenbahntunnel sowie das vorgesehene Kavernenprojekt für einen unterirdischen Gesteinsabbau "Läntigen" mögliche Beeinträchtigungen dieser Quellen, mithin also der Wasserversorgung Sisikon, vermuten. Ein Notwasserkonzept ist daher glei-

chermassen auch mit Hinblick auf diese Projekte unabdingbar.

Was im Speziellen das Kavernenprojekt Lüntigen betrifft, ist das Konsortium bereits beauftragt worden, eine Grundsatzvereinbarung über die Nutzung der Quellen entlang dem Riemenstaldnerbach und der Wasservorkommnisse in der Kaverne Lüntigen vorzubereiten, im wesentlichen mit folgendem Inhalt:

- Sicherung und gegenseitige Abwägung der Wasserbedarfs- und Anspruchsinteressen der Kantone Schwyz und Uri, der Gemeinde Sisikon und des Konsortiums Kavernenprojekt Lüntigen;
- Aufzeigen von Lösungen der Bedarfsabdeckungen für alle Parteien;
- Durchführen eines ersten Massnahmenkataloges mit Nachweis der Machbarkeit von Problemlösungen;
- Aushandeln eines Kostenteilers zwischen den Parteien.

D. Auf Grund dieser Gesamtumstände entschied die Baukommission Riemenstaldnerbach, einen allfälligen Ersatz für die Aegerliquellen ausserhalb des Gebietes Aegerli zu suchen. Im Gebiet Obergadmen und Acherberg, im Mittellauf des Riemenstaldnerbaches, konnten alsdann mehrere geeignete Quellvorkommen gefunden werden.

Zwischen 1992 bis 1995 wurden im fraglichen Gebiet Quellschüttungen gemessen. Beim heutigen Zustand der Quellaustritte beträgt die minimale Schüttung 304 l/Min. und die mittlere Schüttung 744 l/Min. Bei definitiven Fassungen dieser Quellen und eventuell weiterer Vorkommen dürfte noch mit wesentlich höheren

Quellschüttungen aus diesen Gebieten gerechnet werden.

E. Mit der im Zuge des Massnahmenplanes 91 erfolgten Verlegung der Riemenstaldnerstrasse an den rechtsufrigen Talhang konnten zwischen Acherberg und Obergadmen die Voraussetzungen für die Ableitung dieser neuen Quellwasser geschaffen werden. Damit entfallen bereits schon teure Grabarbeiten (bis zu sechs Meter Tiefe) bei eventuell künftig definitiv notwendigen Quellableitungen. Die Installationen wurden so vorbereitet, dass notdürftig innerhalb ein bis zwei Tagen ab dem Gebiet Acherberg mindestens 295 l/Min. und eine mittlere Schüttung von 632 l/Min. abgeführt werden können.

F. Für die Arbeiten an den Quellsystemen am Riemenstaldnerbach sind bis heute folgende Kosten entstanden:

- | | |
|---|----------------|
| - Aegerliquellen | Fr. 156 000.-- |
| Beweissicherungsverfahren für den
Bau der Sperren 24 - 26
Suchen nach alternativen Quellen im
Gebiet Aegerli | |
| - Hangquellen Aegerli | Fr. 124 000.-- |
| Quellbeobachtungen / Fassen und Ab-
leiten der Quellen ins Reservoir der
Wasserversorgung (WV) Sisikon | |
| - Quellen im Gebiet Obergadmen | Fr. 166 000.-- |
| und Acherberg
Suchen nach Quellen, provisorische
Fassungen / Quellbeobachtungen / Vor- | |

studie für mögliche definitive Fassungen und Ableitungen/Abklärung möglicher Alternativen
(Wasserbezug aus Wasserversorgung Brunnen und Seeaufbereitung)

- Fassen und Ableiten von Quellen Fr. 177 000.--
Acherberg im Trassebereich der
Strassenverlegung

Total bereits ausgeführte Arbeiten Fr. 623 000.--
(Stand 31. Dezember 1996)

Von diesen Kosten gingen zu Lasten der Nationalstrassenrechnung total Fr. 58 000.--. Die restlichen Kosten von Fr. 565 000.-- wurden über die Projekte Sofortmassnahmen, Neufassung Aegerliquellen, Sperrentreppe Sekundärrutsch und Strassenverlegung abgerechnet. Den Kantonen Schwyz und Uri verbleibt nach Abzug aller Subventionen je ein Kostenanteil von Fr. 60 000.--.

G. Um gegenüber Dritten die Interessen der beiden Kantone wahren und Kosten auf mögliche Verursacher von Quellbeeinträchtigungen abwälzen zu können, ist mit folgenden Quelleneigentümern je ein Dienstbarkeitsvertrag für die Sicherung der Quellenwasser-, Fassungs- und Ableitungsrechte abgeschlossen worden:

- a) Einwohnergemeinde Riemenstalden, für die Quellen Obergadmen (5, 6);
- b) Josef Inderbitzin-Zwyer, Loosberg, 6453 Riemenstalden, für die Quellen Obergadmen (1, 2, 3, 4), Riemenstalden, und Hangquellen im Gebiet Aegerli, Morschach;

c) Paul Inderbitzin, Schulhaus Christopherus,
6438 Ibach, für die Quellen Acherberg (7, 8), Riemenstalden.

Diese Grundeigentümer räumen mit analog lautenden Verträgen den Kantonen Uri und Schwyz je zu gleichen Teilen mittels Personaldienstbarkeiten die Rechte an den erwähnten Quellen 1 - 8 mit den notwendigen Fassungs-, Aneignungs- und Ableitungsrechten ein. Das Recht zur tatsächlichen Ausübung ist den Kantonen vorerst fest auf zehn Jahre garantiert, mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung, sollte bis dann mit der Förderung noch nicht begonnen worden sein. Ferner sind die Kantone zur Übertragung dieser Quellenrechte an Dritte ermächtigt, nicht hingegen die belasteten Grundeigentümer zur Einräumung weiterer Nutzungsrechte an solche.

Für die Servitutsbegründungen bezahlen die Kantone den Grundeigentümern je nach Lage und Ausmass der dinglichen Belastungen einmalige Pauschalentschädigungen, nämlich Fr. 1 300.-- der Gemeinde Riemenstalden, Fr. 5 000.-- an Josef Inderbitzin und Fr. 1 000.-- an Paul Inderbitzin. Die Entschädigungen für die eigentlichen Rechtsausübungen werden im Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Quellwasserförderungen festgelegt, desgleichen die Regelung der Heimfallsrechte.

Der Regierungsrat zieht in Betracht:

1. Es ist zweifellos richtig, dem existentiell bedeutenden Naturelement Wasser besondere Sorgfalt

und das nötige Gewicht beizumessen. Dies gilt sowohl in bezug auf den Hochwasserschutz, wie auch auf Beschaffung und Erhalt des lebensnotwendigen Brauch- und Nutzwassers. Im konkreten Fall haben die Kantone Uri und Schwyz diesen Anforderungen in den vergangenen Jahren durch verschiedene Bachverbauungsprojekte im Riemenstaldnertal in beträchtlichem Umfang Rechnung getragen. Im Zuge dieser Massnahmen wurden auch zu Recht die notwendigen Bedarfsabklärungen für die Sicherstellung der Wasserversorgung mit Hinblick auf künftig mögliche Entwicklungen und Ereignisse im fraglichen gemeinde- und kantonsübergreifenden Einzugsgebiet Riemenstaldnertal/Sisikon getroffen.

2. Konkret stehen, wie bekannt, mit den Tunnelvorhaben der NEAT und der Nationalstrasse A4 sowie dem Kavernenprojekt "Läntigen" bedeutende unterirdische Bauprojekte im fraglichen Gebiet in Aussicht. Diese könnten unter Umständen bestehende Quellwasservorkommen und mithin die Wasserversorgung der Gemeinde Sisikon und angrenzender Gebiete auf schwyzerischem Boden gefährden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Bestrebungen und die zur Schutzvorkehr getroffenen Anstalten der Baukommission Riemenstaldnerbach. Er erachtet die vorsorglichen Abklärungen für alternative oder ergänzende Quellwasservorkommen mit den entsprechend notwendigen servitutarischen Absicherungen neuer Quellen- und Förderungsrechte als vordringlich und unverzichtbar. Den zu diesem Zweck abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern ist daher zuzustimmen. Die vertraglichen Absicherungen ermöglichen es den Kanto-

nen Uri und Schwyz, selber und rechtzeitig die Interessen des Gemeinwohls umfassend zu wahren und je nach Bedarf im Einzelfall das Nötige vorzukehren. Namentlich können allfällige Ersatzforderungen aus den geplanten Bauprojekten der Kantone Uri und Schwyz selber abgedeckt werden. Ferner werden die Kantone in der Lage sein, durch diese eigenen Quellenrechte den Ersatzbedarf Dritter aus dem Vertragsgebiet auch selber zu regeln.

3. Gemäss § 7 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes ist die Fortleitung von Quellwasser ausserhalb des Kantons durch den Regierungsrat zu bewilligen. Er hat dabei das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Bei der vorumschriebenen Ausgangslage und auf Grund aller Umstände, namentlich hinsichtlich der beide Kantone betreffenden weiteren Bachsanierungsmassnahmen und der eventuellen unterirdischen Tunnel- und Kavernenprojekte mit deren möglichen nachteiligen Auswirkungen, ist hier ein besonderes Quellwasserregime über die Kantonsgrenze hinaus gerade vom Gemeinwohl her geboten. Die fraglichen Wasservorkommen sollen denn auch ausschliesslich zur Schliessung eventueller Versorgungslücken im öffentlichen Wasserhaushalt dienen. Ob die einzelnen Quellen letztlich auch tatsächlich genutzt und abgeleitet werden, hängt von den erwähnten künftigen Grossbauprojekten im Gebiet Sisikon ab. Da der Einflussbereich dieser Quellwasser in ihrem Unterlauf durch den Vierwaldstättersee eingegrenzt ist, stellt sich die Frage möglicher Benachteiligungen anderweitiger Gemeinwohlintereessen dieser Ableitungen wegen ohnehin nicht. Zusammenfassend

steht also einer Fortleitung der fraglichen neuen Quellwässer ins Gebiet des Kantons Uri nichts entgegen.

Dem vorgesehenen Quellwasserkonzept haben der Bezirk Schwyz als Mitglied der verantwortlichen Baukommission Riemenstaldnerbach und die Gemeinde Riemenstalden als Vertragspartei zugestimmt. Ebenfalls ist die Gemeinde Morschach über die unmittelbar an der Gemeindegrenze liegende Aegerliquelle und deren möglichen Nutzung im Rahmen der technischen Vorabklärungen informiert worden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Dienstbarkeitsverträge der Kantone Schwyz und Uri auf Begründung von Quellenrechten mit der Gemeinde Morschach, Josef Inderbitzin-Zwyer, Riemenstalden, und Paul Inderbitzin, Ibach, werden genehmigt.

2. Das Baudepartement bzw. die Baukommission Riemenstaldnerbach werden beauftragt, den vertragsgemässen hälftigen Kostenanteil des Kantons Schwyz abzurechnen.

3. Das Grundbuchamt Schwyz wird ersucht, nach Vorliegen der Vertragsunterzeichnung durch den Kanton Uri, die Dienstbarkeitsverträge im Grundbuch der Gemeinden Riemenstalden bzw. Morschach einzutragen.

4. Zufertigung: Notariat und Grundbuchamt Schwyz; Baudirektion Uri, 6460 Altdorf; Kantonsingenieur Uri, 6460 Altdorf; Amt für Tiefbau Uri, Abt. Wasserbau, 6460 Altdorf; Baudepartement (2);

Tiefbauamt; Kantonsingenieur; Abteilung Kantonsstrassenbau; Abteilung Wasserbau; Finanzkontrolle.



Im Namen des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

J. Müller